

## Selbstbräuner / Konservierungsmittel, Deklaration

Anzahl untersuchte Proben: 10      beanstandet: 0 (0%)  
 Beanstandungsgründe:

### Ausgangslage und Untersuchungsziele

Das Schönheitsideal unserer Zeit verlangt nach einem gebräunten Körper. Gleichzeitig ist das Bewusstsein um die Schädlichkeit von UV-Strahlen für die Haut in den letzten Jahren gestiegen. Dies gilt auch für die Alternative Solarium. Die Kosmetikindustrie hat dieses Problem erkannt und bietet seit vielen Jahren Selbstbräunungs-Produkte an.

Selbstbräunungs-Produkte enthalten in den allermeisten Fällen Dihydroxyaceton (DHA) – einen künstlichen Zucker. Auf die Haut aufgetragen geht DHA mit Haut-Proteinen eine Maillard-Reaktion ein. Wie beim Backen von Brot entstehen in der obersten Hornhautschicht braune Farbstoffe, so genannte Melanoide. Die dünne Farbschicht, welche aber keinen Schutz vor UV-Strahlung bietet, hält sich etwa eine Woche. Dann hat sich die oberste Hautschicht erneuert. Gesetzliche Bestimmungen regeln die erlaubten Maximalkonzentrationen von Inhaltsstoffen sowie deren Anwendungsbereich und schreiben bei verschiedenen Stoffen auch spezifische Warnhinweise vor. Einen Grenzwert für DHA gibt es nicht.

Ziel der Kampagne war eine grossflächige Überprüfung des Marktes auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bzgl. Konservierungsmitteln und Deklaration. Die Beurteilung der Resultate erfolgte gemäss den unten aufgeführten Verordnungen. Da sich DHA in wässriger Lösung zu Formaldehyd zersetzen kann, wurden die Produkte auch auf die Anwesenheit von freiem Formaldehyd überprüft.

### Gesetzliche Grundlagen

Kosmetika müssen die gesetzlichen Vorgaben der Verordnung über Gebrauchsgegenstände (GebrV) und der Verordnung über Kosmetische Mittel (VKos) erfüllen.

Parameter	Beurteilung
Deklaration	GebrV Art. Nr. 3 und 23
Konservierungsstoffe	VKos, Art. 1, Anhang 2

### Probenbeschreibung

Die Produkte wurden in Drogerien und Warenhäusern erhoben.

Herkunft	Anzahl Proben
Schweiz	1
Deutschland	2
Frankreich	4
Spanien	1
USA	1
<b>Total</b>	<b>10</b>

### Prüfverfahren

Mit fünf Methoden wurden über 50 erlaubte und 8 nicht erlaubte Konservierungsmittel gesucht und bei Bedarf quantitativ bestimmt. Bei den drei Methoden handelte es sich um drei HPLC/DAD- Methoden (UV-aktive Konservierungsmittel, 46 Parameter), Isothiazolinone (3 Parameter), freies Formaldehyd (nach Umsetzung zum 2,4-Dinitrophenyl-Hydrason), eine HPLC-Methode mit elektrochemischer Detektion (3 Parameter) und eine DC- Methode (quaternäre Ammoniumverbindungen; 15 Parameter).

### Ergebnisse und Massnahmen

- Bezüglich chemischer Analysenparameter waren alle Proben in Ordnung.
- Bei einer Probe war das Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen. Die Verkaufsstelle wurde auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.

- Freies Formaldehyd konnte in allen Produkten nachgewiesen werden. Zwei Produkte enthielten die antimikrobiell wirksamen Formaldehyd-Abspalter Imidazolidinyl-Harnstoff und DMDM Hydantoin. In diesen Proben wurde 0.018 resp. 0.011% freies Formaldehyd detektiert. In den anderen Produkten wurde zwischen 0.001 und 0.008% freies Formaldehyd nachgewiesen. Damit lagen die Produkte zwar deutlich über den üblicherweise bei Kosmetika gefundenen Werten, aber doch deutlich unterhalb des Gehaltes von 0.05%, ab welchem ein Warnhinweis vorgeschrieben wird.
- Während einige Proben auf den Umstand hinwiesen, dass die durch Selbstbräuner erworbene Bräune nicht vor Sonnenbrand resp. UVA- bedingter Hautschädigung schützt, fehlt dieser sinnvolle Hinweis auf 2 von 10 Proben. Eine Probe enthält zusätzlich einen UV-Filter.

### **Schlussfolgerungen**

Auf Grund der Messergebnisse drängen sich in naher Zukunft keine weiteren Untersuchungen auf.